

Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer des Gymnasiums Lohmar e.V.“

(Stand 01.08.2012)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Lohmar“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg einzu-/eingetragen.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des Gymnasiums Lohmar, insbesondere durch
 - a. Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
 - b. Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und Unterstützung schulischer Interessen in der Öffentlichkeit,
 - c. Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Unterrichts-, Lehr- und Lernmitteln, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist,
 - d. Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art,
 - e. Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Ganztagsbetreuung,
 - f. Förderung begabter Schüler aus wirtschaftlich schwachen Familien,
 - g. Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen,
 - h. Unterstützung der Tätigkeit der Schülerverwaltung, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist,
 - i. Förderung der Verbundenheit ehemaliger Schüler mit der Schule und untereinander.
3. Der Verein ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die sich verpflichtet, zur Förderung des Vereins und der Interessen des Gymnasiums Lohmar beizutragen.

2. Der Beitritt zum Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen; diese Erklärung enthält die Verpflichtung gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung. Durch die Abgabe der ordnungsgemäß unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod oder Erlöschen der Rechtsperson,
 - b) Austritt,
 - c) Zahlungsverzug von drei Jahresbeiträgen,
 - d) Ausschluss,
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Verlässt ein Kind die Schule während eines Schuljahres, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet, sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der *Mehrheit seiner* Mitglieder. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 BEITRÄGE UND SPENDEN

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in das freie Ermessen eines jeden Mitgliedes gestellt und wird von diesem mit der Beitrittserklärung festgelegt.
2. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags sowie die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. *Entfallen*
4. Die Ehegatten der beitragszahlenden Mitglieder sind beitragsfrei; das gleiche gilt für die ehemaligen Schüler des Gymnasiums Lohmar, solange sie über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen.
5. Darüber hinaus können Spenden, Sachwerte und sonstige Leistungen erbracht werden.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Gäste können ohne Stimmrecht auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird - mindestens einmal jährlich - vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Stehen auf der Tagesordnung Wahl und Entlastung des Vorstandes und die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer, soll die Mitgliederversammlung innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres einberufen werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl der weiteren Beiratsmitglieder gem. § 9 Ziffer 2 b) der Satzung,
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - f) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) der Beschluss über die Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Mitglieder des Vereins,
 - h) der Beschluss über eine Änderung der Satzung,
 - i) der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - j) die Erörterung der Tagesordnungspunkte und die Beschlussfassung hierüber,
 - k) der Beschluss über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

8. Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei Beschlüssen über.
 - Satzungsänderungen,
 - Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

9. Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins. Dieser Beschluss kann nur erfolgen, wenn die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden kann.

10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von
 - 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam den Verein vertreten.

4. Der Vorstand hat die Aufgabe,
 - a) die Geschäfte des Vereins zu führen,
 - b) über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen der Satzung zu beschliessen,
 - c) der Mitgliederversammlung über das laufende Geschäftsjahr zu berichten,
 - d) das Geschäftsjahr abzurechnen.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

6. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder den Schatzmeister ermächtigen, in einem festzulegenden Rahmen selbständig über die Verwendung geringerer Beträge zu beschließen. Dem Vorstand ist über solche Ausgaben jeweils in der nächsten Sitzung zu berichten.

7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.

8. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet durch

- a) Tod,
- b) Ablauf der Bestellungszeit,
- c) Beendigung der Mitgliedschaft,
- d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
- e) Rücktritt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

9. Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

10. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 BEIRAT

1. Der Beirat setzt sich aus nachstehenden Personen zusammen:

- a) dem Schulleiter oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
- b) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
- c) dem Vorsitzenden der Schülerverwaltung oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, soweit diese mindestens der Klasse 10 angehören,
- d) dem Verbindungslehrer der Schülerverwaltung oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

2. Weitere Mitglieder können sein:

- a) ein Vertreter des Schulträgers,
- b) weitere Personen bis zur Höchstzahl von insgesamt 9 Beiratsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

3. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

4. Der Beirat steht dem Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beratend zur Seite und kann ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.

5. Der Rat des Beirates soll bei wichtigen Entscheidungen vom Vorstand eingeholt werden. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirates stehen unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall unter der Leitung dessen Stellvertreters.

§ 10
KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG

1. Die Konten des Vereins werden vom Schatzmeister oder dessen Stellvertreter geführt. Für Sonderaufträge (-aufgaben) können eigene Konten gebildet werden, die von dem mit der Sonderaufgabe betrauten Mitglied und dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter geführt werden können.
2. Der Schatzmeister hat jährlich der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht (über alle Konten) zu geben.
3. Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer können jederzeit alle Konten gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung aller Konten statt.
5. Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer vorzulegen.

§ 11
GESCHÄFTSJAHR, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Erfüllungsort für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist Lohmar.
3. Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 12
AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich im Sinne des § 2 Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden.